

Wahlordnung für die Wahl des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugenossenschaft Pasewalk eG

§1

1.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, welches zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Genossen eingetragen ist.

Dies gilt nicht für solche Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren eröffnet wurde und denen der Ausschließungsbeschluss bereits zugestellt worden ist.

2.

Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung aus.

Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sowie juristische Personen üben das Wahlrecht über ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinsamen Vertreter aus.

3.

Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes ist nicht zulässig.

§ 2

1.

Wählbar ist jede volljährige Person, die am Tag der Wahl als Mitglied in die Liste der Genossenschaft eingetragen ist und zu diesem Zeitpunkt nicht dem Vorstand angehört.

2.

Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren eröffnet wurde und denen der Ausschließungsbeschluss bereits zugestellt worden ist.

§ 3

1.

Der amtierende Vorstand der Genossenschaft gibt spätestens einen Monat vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:

- a) den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlort,
- b) die Frist für die schriftliche Bewerbung zur Wahl für einen Sitz im Aufsichtsrat bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft, wobei die Frist mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag liegen muss.

2.

Bekanntmachungen, die die Wahl zum Aufsichtsrat betreffen, erfolgen durch Aushang in den Häusern, die Eigentum der Genossenschaft sind oder durch schriftliche Mitteilung an die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder unter ihrer letzten bekannten Anschrift oder durch Veröffentlichung im Nordkurier, Pasewalker Zeitung.

§ 4

1.

Jedes Mitglied der Genossenschaft, welches für den Aufsichtsrat wählbar ist, ist berechtigt, sich für einen Sitz im Aufsichtsrat zu bewerben.

2.

Die Bewerbung muss schriftlich, unter Einhaltung der unter § 3 Abs. 1 b) genannten Frist bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft erfolgen.

Die Bewerbung muss den vollen Vor- und Zunamen des Bewerbers, seinen Geburtstag, seinen Beruf, seine Anschrift und seine Mitgliedsnummer enthalten. Die Geschäftsstelle der Genossenschaft ist verpflichtet, Mitgliedern, die sich bewerben wollen, auf deren Anfrage die noch fehlenden Informationen zur Mitgliedschaft unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

1.

Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

2.

Alle Bewerbungen von Mitgliedern der Genossenschaft für einen Sitz im Aufsichtsrat, die innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 1 b) eingereicht wurden, werden durch den Vorstand der Genossenschaft in Vorbereitung der Wahl auf einem Stimmzettel erfasst, welcher jedem Mitglied der Genossenschaft, welches an der Wahl teilnimmt, vor Beginn der Wahlhandlung durch den Wahlleiter oder seinen Stellvertreter übergeben wird.

3.

Die Bewerber für einen Sitz im Aufsichtsrat werden untereinander in alphabetischer Reihenfolge, unabhängig von Alter und Geschlecht, aufgeführt.

Für die alphabetische Reihenfolge sind die Anfangsbuchstaben des Nachnamens entscheidend.

Auf dem Stimmzettel sind außerdem der Vorname des Bewerbers, sein Beruf und das Geburtsdatum aufzuführen.

4.

Vor der Wahlhandlung hat jeder Bewerber die Möglichkeit, sich der Mitgliederversammlung vorzustellen und seine Bewerbung zu begründen. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung haben das Recht, den Bewerber zu befragen.

5.

Vor der Wahlhandlung legt die Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit der Satzung der Genossenschaft durch Beschlussfassung fest, wie viele Mitglieder dem neuen Aufsichtsrat angehören sollen.

6.

Danach erfolgt die Wahl.

Wer wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von maximal so vielen Bewerbern, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.

Werden weniger Bewerber angekreuzt, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, ist der Wahlzettel gleichwohl gültig. Werden mehr Bewerber angekreuzt, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, ist der Wahlzettel ungültig.

Darüber hinaus ist jeder Wahlzettel gültig, aus dem eindeutig der Wählerwille ersichtlich ist. Kann dies durch den Wahlleiter und seinen Stellvertreter nicht festgestellt werden, ist der Wahlzettel ungültig.

7.

Nach dem Ankreuzen der Stimmzettel wirft jedes wählende Mitglied, sofern er an der Wahl teilnehmen möchte, seinen Stimmzettel in eine bereitzustellende Wahlurne.

§ 6

1.

Vor der Wahlhandlung werden ein Wahlleiter und sein Stellvertreter gewählt. Beide müssen wahlberechtigt (§ 1) und durch die Mitgliederversammlung, die den Aufsichtsrat wählt, mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen gewählt worden sein.

Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung kann, soweit einer der Vorgeschlagenen nicht gewählt wird, einen neuen Kandidaten vorschlagen.

2.

Der Wahlleiter und sein Stellvertreter dürfen sich nicht um einen Sitz im zu wählenden Aufsichtsrat beworben haben. Sie dürfen nicht Mitglied des alten Aufsichtsrates oder des aktuellen Vorstandes sein.

3.

Nur der Wahlleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt, die Wahlurne zu leeren und die Stimmen auszuzählen. Beide sind verpflichtet, über die Wahl eine Niederschrift zu fertigen. Dieser Niederschrift sind die gültigen Stimmzettel als Anlage beizufügen.

In der Niederschrift sind eventuelle Widersprüche, die von den Mitgliedern der Genossenschaft gegen die Feststellung des Wahlergebnisses erhoben worden sind, festzuhalten.

4.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 7

1.

Nach Beendigung der Wahl wird die Wahlurne vom Wahlleiter oder seinem Stellvertreter geöffnet und es werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft.

2.

Nach der Zählung der abgegebenen Stimmzettel nehmen der Wahlleiter und sein Stellvertreter die Auszählung vor und prüfen die Gültigkeit eines jeden Stimmzettels.

3.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die nicht mit den dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzetteln übereinstimmen, insbesondere andere, als auf dem Stimmzettel aufgeführte Namen enthalten.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels wird durch gemeinsamen Beschluss des Wahlleiters und seines Stellvertreters festgestellt.

4.

Der Wahlleiter und sein Stellvertreter verlesen nunmehr aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten und vermerken jeden verlesenen Namen auf einer Zählliste.

Diese Liste ist vom Wahlleiter und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

5.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zu ziehen hat. Dieses Los ist vor der Mitgliederversammlung zu ziehen.

6.

Nach Auszählung der Stimmen hat der Wahlleiter die Mitgliederversammlung über die als gewählt festgestellten Bewerber zu unterrichten (Bekanntgabe) und eventuell - bei Stimmengleichheit - das unter Ziffer 5. genannte Los zu ziehen.

Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung über die Annahme der Wahl ist ebenfalls in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

Nimmt ein Bewerber die Wahl nicht an, so rückt der Bewerber, der in der Anzahl der Stimmen dem Bewerber, der die Wahl abgelehnt hat, folgt, nach.

§ 8

Die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder treten sofort zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und wählen aus ihrer Mitte in Anwesenheit des Wahlleiters und seines Stellvertreters den Aufsichtsratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Protokollführer.

§ 9

1.

Einsprüche gegen die Vorbereitung und Durchführung der Wahl können nur binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlleiter oder dessen Stellvertreter eingelegt werden.

2.

Der Wahlleiter und sein Stellvertreter entscheiden gemeinsam über die Begründetheit des Einspruchs. Die Entscheidung ist dem Mitglied, welches den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

3.

Gegen die Entscheidung über den Einspruch kann das Mitglied, welches den Einspruch eingelegt hat, Beschwerde legen. Diese muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung der Entscheidung des Wahlleiters und seines Stellvertreters schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und spätestens innerhalb von weiteren sieben Tagen schriftlich begründet werden.

Über die Beschwerde entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig.

§ 10

Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Wahlordnung für die Wahl des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugenossenschaft Pasewalk eG außer Kraft.